

SKY –Association, Swiss Kundalini Yoga Association – Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „SKY Association“ **Swiss Kundalini Yoga Association** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Der Sitz des Vereins ist der Wohnort des/der Präsident/in.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Zweck von SKY Association ist es, in Einfachheit einen Raum des Bewusstseins, der Unterstützung und des Teilens der Schweizer Gemeinschaft von Kundalini Yoga (Sangat) zu kreieren. Dies soll in der Liebe zu sich selbst und seinem Nächsten geschehen. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Ermöglichung eines offenen Zugangs für alle Interessierten zum Wissen und zu den Techniken des Kundalini Yoga.
2. Das Angebot einer Plattform zur Förderung und Werbung von zertifizierten Kundalini Yoga LehrerInnen.
3. Günstige Rahmenbedingungen und Vernetzungsmöglichkeiten für die Arbeit der zertifizierten Kundalini YogalehrInnen und Kundalini Yoga Praktizierenden.
4. Die Förderung einer Kundalini Yoga Sangat in der Schweiz.
5. Verbreitung von anerkannten Ausbildungen und Seminaren von Kundalini Yoga, wie Sat Nam Rasayan, Karam Kriya, Kinder Yoga, Schwangerschaftsyoga, Kundalini Yogatherapie, Breath Walk, KY für SeniorInnen, Gong, Shakti Dance, etc.
6. Förderung und Unterstützung von Lern-und Arbeitsgruppen.
7. Die SKY-Association verknüpft sich mit relevanten Institutionen, Organisationen, Behörden, und gegenüber der Öffentlichkeit um den Vereinszweck zu fördern.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Es besteht folgende Möglichkeit der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitgliedschaft als YogalehrerIn (min. Level 1 gemäss KRI oder 200Std Ausbildung einer anderen zertifizieren Kundalinit Yoga Ausbildung)
 - b) Mitgliedschaft als Praktizierende/r (Yoga Schüler, interessierte Personen)
 - c) Ehrenmitgliedschaft
2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erfolgt bei Bezahlung.
3. Erlöschen der Mitgliedschaft: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

4. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gemäss den Statuten nicht nachkommen oder den Interessen der 3HO Kundalini Yoga Schweiz zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Es steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.
5. Der Vorstand kann gestaffelte Bezahlung des Vereinsbeitrages für Mitglieder mit finanziellen Schwierigkeiten genehmigen.

Art.4 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Revisionsstelle

Art. 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Einmal pro Jahr tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Mitglieder und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate zuvor schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung muss eine Traktandenliste beinhalten, die vor der GV noch angepasst werden kann. Sind diese Bedingungen erfüllt, ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Einladungen per Email sind gültig.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich und spätestens 30 Tage nach der Einladung zugestellt wurden.
3. Bei unlösbaren Konflikten oder beim Auftreten von Ungereimtheiten in der Geschäftsführung des Vereins hat jedes Mitglied das Recht sich an ein unabhängige unparteiische Vermittlungsstelle zu wenden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Wahl des Präsidiums (co-Präsidentenschaft ist möglich) der übrigen Vorstandsmitglieder und der RevisorInnen für ein Jahr oder bis zur nächsten Wahl.
 - e) Festsetzung der Mitgliedbeiträge
 - f) Diskussion über Fragen und Bedürfnisse der Mitglieder sowie Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung
 - g) Beschlussfassung über Fragen oder Bedürfnisse der Mitglieder sowie Anträge und Berufungen von Mitgliedern in Betracht zum Vereinszweck
 - h) Änderungen der Statuten
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

5. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder aufgrund eines schriftlichen Begehrens von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder angesetzt werden. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten stattzufinden.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von wenigstens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder müssen sie geheim durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in. (das Präsidium)

Art. 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Dabei muss es sich um zertifizierte YogalehrerInnen handeln. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet das Amt für 1 Jahr auszuüben und darin aktiv zu sein (oder bis zur nächsten Mitgliederversammlung).
2. Der/die Präsident (en)/in (nen) wird (sind) von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gegen Aussen und ist zuständig für:
 - a) Führung des Vereins
 - b) Nationale und Internationale Kontakte und Allianzen
 - c) Bildung und Einsatz von Ausschüssen
 - d) Gründung oder Förderung von Arbeitsgruppen zum Vereinszweck
5. Der Vorstand versammelt sich wenn nötig oder auf Einladung des/der Präsident/in oder wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in. (oder das Präsidium)
7. Über die Sitzung des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Art. 7 Vergütungen von Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Die Mehrheit des Vorstandes muss dafür einverstanden sein.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiterinnen des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch für solche

Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören Aufwendungen wie Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon.

Art. 8 Finanzen

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für die Verbindlichkeiten von 3HO Schweiz haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
2. Der/die Präsidentin zeichnet kollektiv zu zweit mit einem Vorstandsmitglied.
3. Die Mittel zur Erbringung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden und andere Zuwendungen
 - c) Kostenbeiträge für die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins

Art. 9 Schlussbestimmungen

1. Die Abänderung der Statuten kann nur durch 2/3-Mehrheit der an einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Vorstand muss mit 2/3 der Vorstandsmitglieder vertreten sein.
2. Der Beschluss zur Auflösung der SKY Association erfordert eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder, wobei 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen oder die Abwesenheit begründet und entschuldigt sein muss. 2/3 des Vorstandes müssen anwesend sein. Der Vorstand verfügt über ein Vetorecht.
3. Ergibt die Liquidation einen Überschuss der Aktiven des Vereins, so ist dieser anteilmässig an die aktiven Mitglieder zurückzubezahlen.

Art. 10 Inkrafttreten der Statuten

1. Die vorliegenden Statuten sind mit Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 25. April 2021 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 22. Januar 2017 und treten sofort in Kraft.